

SATZUNG

des Turn- und Sportverein Erpel 1911

in der Fassung vom 16. Mai 2008 mit der Änderung in § 2 (2) vom 20. August 2010
und der Änderung in § 4 (6) vom 12. Mai 2011

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. Mai 1911 gegründete und am 02. August 1947 wiedergegründete Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Erpel 1911“ (Kurzbezeichnung: „TuS Erpel“). Ohne Aufgabe des Rechtsstatus, der aufgrund der „Endgültige Genehmigung der Sportvereinigung“ der Délégation Générale pour le Gouvernement Militaire de L'ETAT RHENO-PALATIN Cercle Neuwied vom 29. Januar 1948, N/ref.: EDU/J Sp./110, erworben wurde, soll der Verein nunmehr nach deutschem Recht Rechtsfähigkeit erlangen und in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein seinen Namen und die Kurzbezeichnung jeweils mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erpel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und/oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinland, Rheinau 11, 56075 Koblenz oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3 – Verbandszugehörigkeiten

Der Verein ist zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied des Sportbund Rheinland e.V. und des Leichtathletik-Verband Rheinland e.V.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (2) Der Verein hat aktive Mitglieder, die sich an den Aktivitäten des Vereins sportlich beteiligen, inaktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag, haben jedoch keine Pflichten und Rechte. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; ein Anrecht auf Ehrenmitgliedschaft kann nicht begründet werden.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung und sonstigen Ordnungen des Vereins, außerdem die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch einen an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Beitritt zum Verein, der der Annahme bedarf. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Beitritt ist vollzogen, wenn er angenommen worden ist. Der Beitritt ist angenommen durch Mitteilung einer Aufnahmeentscheidung des Vorstandes oder durch eine Aufnahmeentscheidung der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Einspruch des Bewerbers gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes. Der Beitritt gilt als angenommen, wenn dem Bewerber nicht binnen vier Wochen seit Zugang des Beitritts bei dem Vorstand eine Ablehnungsentscheidung des Vorstandes mitgeteilt worden ist. Über einen Einspruch des Bewerbers gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes entscheidet in jedem Falle die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Zusammenkunft; ist die Einladung zu dieser im Zeitpunkt des Eingangs der Einspruchsschrift beim

Vorstand bereits erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung erst auf ihrer übernächsten ordentlichen Zusammenkunft. Der Vorstand teilt dem Bewerber die jeweilige Entscheidung mit.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Abweichend hiervon kann der Vorstand für einzelne Abteilungen oder Gruppen kürzere oder längere Kündigungsfristen bestimmen.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, wegen eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung, gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins, wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Der Beschluss, mit dem ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, wird mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Beschlusses bei dem davon betroffenen Mitglied wirksam. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der schriftliche Einspruch des davon betroffenen Mitglieds zulässig; der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Zusammenkunft; ist die Einladung zu dieser im Zeitpunkt des Eingangs der Einspruchsschrift beim Vorstand bereits erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung erst auf ihrer übernächsten ordentlichen Zusammenkunft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit. Mit Zugang der Mitteilung des Vorstandes von der Entscheidung der Mitgliederversammlung, bzw. sofern kein Einspruch gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eingelegt wird mit Ablauf der Einspruchsfrist, wird der Ausschluss wirksam und erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Sämtliches Vereinseigentum ist zum Termin der Beendigung der Mitgliedschaft von dem betroffenen Mitglied in einwandfreiem Zustand zu Händen eines Vorstandsmitgliedes zurückzugeben.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder; Beiträge

- (1) Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder hat jedes Mitglied das Recht zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben, insbesondere auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an den Veranstaltungen des Vereins, das Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresmitgliedsbeitrag, der jeweils zum 30. April eines jeden Jahres für das jeweils laufende Geschäftsjahr fällig wird. Das Mitglied soll dem Verein eine widerrufliche Ermächtigung erteilen zum Bank-einzug der Jahresmitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren. Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags kann dabei nach sachlichen Kriterien (z.B. Schüler, Student, aktives Mitglied, passives Mitglied, Ehrenmitglied) differenziert bemessen werden. Für das Jahr des Beginns und das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils der jahresanteilige Mitgliedsbeitrag entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft in dem Jahr geschuldet.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus außerordentliche Beiträge oder Umlagen zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben oder Verpflichtungen beschließen, insbesondere Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen.
- (4) Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen oder Gremien obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen und Abberufungen, soweit sie erforderlich sind, insbesondere Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern,
 - e) Festsetzung der Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Beitritts und über den Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss,

h) Beschlussfassung über sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung bei Bedarf beschließt oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vereins dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Wochenkurier für den Bereich der Verbandsgemeinde Unkel (Wochenkurier Unkel). Die Einberufung kann auch zusätzlich durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder schriftlich erfolgen. Die Einladung gilt den Mitgliedern am Erscheinungstag der Ausgabe des Wochenkuriers Unkel bzw. am dritten Tag nach Aufgabe der Post, in der die Einladung bekanntgemacht wurde, als zugegangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart, bei dessen Verhinderung vom Pressewart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, sowie außerdem die Beratung und Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet das älteste, hierzu bereite anwesende Mitglied, das im allseitigen Einverständnis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Leitung auch einem jüngeren Mitglied übertragen kann; nach der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet dieser die weiteren Wahlen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Ist eine Änderung des Zwecks des Vereins oder eine Auflösung des Vereins Gegenstand der Tagesordnung, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und der betreffende Gegenstand der Tagesordnung in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung bezeichnet worden ist. Anderenfalls ist die Versammlung zu schließen und erneut unter Angabe des betreffenden Tagesordnungspunktes einzuberufen. In der daraufhin tagenden Mitgliederversammlung ist diese auch in Angelegenheiten der Änderung des Zwecks des Vereins bzw. der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung verlangen durch einen Antrag, der spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein muss. Außerdem kann jedes Mitglied in der

Mitgliederversammlung eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen; die in der Mitgliederversammlung beantragte Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung erfolgt jedoch nur, wenn ihr zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zustimmen. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung um eine Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins ist jedoch unzulässig, wenn der Antrag nicht bereits mit der Einberufung der Mitgliederversammlung als Gegenstand der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.

- (8) Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung (dies nur, sofern nicht offen durch Handzeichen abgestimmt wird), des weiteren die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt; § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung des Zwecks des Vereins und für eine Auflösung des Vereins.
- (10) Die Art der Wahl oder Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der 1. Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende, dann der Schriftführer, dann der Kassenwart und sodann der Pressewart. Es gilt jeweils der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 8 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann durch

Wahl eines Pressewartes bestimmen, dass dem Vorstand für die Dauer dessen Amtszeit auch der ggf. gewählte Pressewart angehört; diese Bestimmung ist nicht erfolgt, so dass dem Vorstand kein Pressewart angehört und ein Pressewart als nicht gewählt gilt, wenn die Mehrzahl der bei der Wahl des Pressewartes anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich bei der Wahl des Pressewartes der Stimme enthält. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins (nicht jedoch fördernde Mitglieder) bestellt werden. Als Mitglieder des Vorstandes wählbar sind Vereinsmitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres an.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet erst mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied;
 - c. die Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d. die Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern um eine Mitgliedschaft als Mitglied und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e. die Bestellung von Ausschüssen gemäß § 9 und die Gründung von Abteilungen gemäß § 10 Absatz 1.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die ein Protokoll zu fertigen ist, oder im schriftlichen Verfahren. In das Protokoll der Vorstandssitzung sind Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes unter Einhaltung der Frist von drei Tagen eingeladen worden und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind; sind nicht mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwe-

send, ist die Vorstandssitzung zu schließen und erneut unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen und Angabe der betreffenden Tagesordnungspunkte einzuberufen; in der daraufhin stattfindenden Vorstandssitzung ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig. Bei Beschlussfassung des Vorstandes, sowohl in Vorstandssitzungen als auch im schriftlichen Verfahren, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Enthaltung oder bei Ungültigkeit dessen Stimmabgabe entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dieser Verfahrensweise widerspricht. Die Protokolle und die Unterlagen über Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind vom Vorstand aufzubewahren.

- (6) Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Er nimmt die Barbeträge ein, führt die Konten und bezahlt die Rechnungen. Er ist für alle Angelegenheiten der Kasse des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Kassenwart führt ein Verzeichnis über das Vermögen. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft; Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer berufen werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Wiederwahl als Kassenprüfer ist zulässig.
- (7) Der Schriftführer ist für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit federführend zuständig, wenn kein Pressewart bestellt ist.

§ 9 – Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport bilden. Weiterhin kann der Vorstand auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft und abberuft. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind zu protokollieren, die Protokolle vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 – Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder es werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes solche gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung, die jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins voraus-

geht und von dem Abteilungsleiter schriftlich einberufen wird, für die Dauer von zwei Jahren nach dieser Satzung und den Ordnungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Abteilungen sind in der Haushaltsführung unselbständig. Sie können keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen für den Verein eingehen.
- (5) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren, die Protokolle vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 – Ehrungen

Ehrungen von verdienten Mitgliedern oder Persönlichkeiten, die dem Verein nahe stehen oder ihn unterstützen, erfolgen aufgrund einer Ehrenordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, unter besonderer Beachtung von § 7 Absatz 6 und nur mit der in § 7 Absatz 9 Satz 5 Halbsatz 2 geregelten Stimmenmehrheit.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder aufgehoben wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 – Inkrafttreten, Ermächtigung des Vorstandes zu Satzungsänderungen und -ergänzungen

- (1) Diese zum Vereinsregister anzumeldende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Vereins am 16. Mai 2008 in Erpel beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung an die Stelle der bisherigen Vereinsverfassung und in Kraft getreten. Mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist der bisher nicht rechtsfähige Verein „Turn- und Sportverein Erpel 1911“ (Kurzbezeichnung: „TuS Erpel“) rechtsfähig.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, eventuell von dem Registergericht im Verfahren über den Antrag auf Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder von der Finanzverwaltung (im Verfahren betreffend Anerkennung des Vereins als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft) beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern und geforderte Regelungen zur Satzung zu ergänzen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.05.2008.